

BVGer E-6278/2020 vom 22. April 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-04-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6278_2020

FR: TAF E-6278/2020 du 22 avril 2025

IT: TAF E-6278/2020 del 22 aprile 2025

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den

E-6278/2020 Seite 13 Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 2.1

Die Prozessfähigkeit ist grundsätzlich als Sachurteilsvoraussetzung von Amtes wegen zu prüfen (vgl. Urteile des BVGer E-1195/2024 vom 12. März 2024, m.w.H. auf E-3491/2019 vom 12. Oktober 2020, E-3491/2019 vom 12. Oktober 2020, D-770/2014 vom 17. Juni 2014 E. 2.1 und D-5595/2014 vom 23. März 2015 E. 1.3).

E. 2.1.1

Der Beschwerdeführer ist als volljährig zu betrachten (vgl. dazu: nachstehende E. 4.2), weshalb grundsätzlich von seiner Urteils- und Handlungsfähigkeit und somit auch von seiner Prozessfähigkeit als verfahrensrechtliches Korrelat der Handlungsfähigkeit auszugehen ist. In der Rechtsmitteleingabe vom 11. Dezember 2020 (vgl. Ziffer 3.2) und der Replik vom 22. Februar 2021 wurde zwar auf den schlechten psychischen Gesundheitszustand des Beschwerdeführers während der Erstbefragung und der Anhörung verwiesen, die Prozessfähigkeit respektive die Urteils- und Handlungsfähigkeit des Beschwerdeführers aber nicht explizit bestritten.

E. 2.1.2

Hierzu ist das Folgende festzustellen: Den Akten sind keine Anhaltspunkte zu entnehmen, die zu Zweifeln an der Urteilsfähigkeit des Beschwerdeführers in Bezug auf das Einreichen des Asylgesuches, das Vortragen seiner Asylvorbringen oder die Erhebung der Beschwerde Anlass geben würden. Die Befragungsprotokolle vermitteln durchwegs den

Ein- druck, dass er sich über den Gehalt der an ihn gerichteten Fragen im Kla- ren gewesen ist. Er hat sachbezogen geantwortet und sich bei der Darle- gung der Asylgründe sowie seiner persönlichen Verhältnisse jederzeit von kohärenten Überlegungen leiten lassen. Es ist somit von der Urteilsfähig- keit des Beschwerdeführers auszugehen. Zudem wurde dieser sowohl bei der summarischen EB UMA als auch bei der einlässlichen Anhörung von einer Rechtsvertretung respektive Vertrauensperson begleitet (vgl. dazu: Akte 12, erste Seite sowie Akte 39, Vorbemerkungen S. 1). Auch im

E-6278/2020 Seite 14 vorliegenden Beschwerdeverfahren wird er durch eine rechtskundige Per- son vertreten.

E. 2.1.3

Das Gericht sieht nach dem Gesagten keine Veranlassung, an der generellen Prozessfähigkeit des Beschwerdeführers zu zweifeln. Auf die Frage, ob er aufgrund von psychischen Beeinträchtigungen in seinem Aus- sageverhalten teilweise eingeschränkt war und deshalb nur mit Vorbehalt auf seine protokollierten Angaben in den Anhörungen abgestützt werden kann, wird in E. 6 weiter eingegangen.

E. 2.2

Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht. Der Be- schwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutz- würdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Be- schwerde ist einzutreten.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4.1

Prozessgegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden nur die ange- fochtenen Dispositivziffern 1 (Flüchtlingseigenschaft), 2 (Asylgewährung) und 3 (Anordnung der Wegweisung als solche) der vorinstanzlichen Verfü- gung. Der Wegweisungsvollzug ist nicht zu prüfen, nachdem die Vorinstanz den Beschwerdeführer mit Verfügung vom 13. November 2020 wegen Un- zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen hat.

E. 4.2

Im Weiteren ist die Anpassung der Personendaten (Geburtsdatum des Beschwerdeführers) im ZEMIS (Dispositivziffer 7) unangefochten in Rechtskraft erwachsen. Der Beschwerdeführer ist im Nachfolgenden als Volljähriger zu behandeln. Der Vollständigkeit halber bleibt diesbezüglich festzustellen, dass selbst unter der Annahme, dass der Beschwerdeführer, wie behauptet, im Jahr 2003 oder 2004 geboren worden sei, seine Volljäh- rigkeit inzwischen eingetreten wäre.

E. 5.1

Zur Begründung ihres Entscheids führte die Vorinstanz im Wesentli- chen aus, die Aussagen des Beschwerdeführers würden die

E-6278/2020 Seite 15 Anforderungen an die Glaubhaftmachung gemäss Art. 7 AsyIG respektive die Asylrelevanz gemäss Art. 3 AsyIG nicht erfüllen.

E. 5.1.1

Er habe sein geltend gemachtes Alter weder glaubhaft machen noch belegen können. Zudem würden seine Vorbringen wesentliche Widersprüche enthalten. Bei der Erstbefragung habe er ausgesagt, dass die Taliban, nachdem er vom Krankenhaus nach Hause gekommen sei, tagsüber gekommen seien und das Haus umstellt hätten. Bei der Anhörung habe er demgegenüber die Ankunft der Taliban mit zwischen 23.30 Uhr und Mitternacht angegeben; tagsüber hätten sie nicht kommen können, weil sie sonst in Schwierigkeiten geraten wären, da auch die Regierung über Spione verfüge. Mit dieser Erklärung habe er die unstimmgigen Aussagen zum Zeitpunkt nach der Suche nach seiner Person seitens der Taliban nicht auflösen können. Zudem habe er bei der Anhörung im Rahmen der freien Schilderung seiner Asylgründe zu Protokoll gegeben, der Distrikt der Taliban sei am Tag nach der Heimkehr seines Bruders von der Regierung angegriffen worden. Auf spätere Nachfrage hin habe er dagegen angegeben, der Distrikt sei am selben Abend, als sein Bruder nach Hause gekommen sei, überfallen worden; er habe an diesem Tag auch Schüsse gehört. Schliesslich habe er bei der Erstbefragung und bei der Anhörung unterschiedliche Angaben zu den angeblichen Drohbriefen gemacht. In der Erstbefragung habe er zunächst vorgetragen, die Taliban seien mehrere Male gekommen und hätten nach ihm gefragt, als er im Krankenhaus gewesen sei; sie hätten auch einen Drohbrief geschickt. Demgegenüber habe er kurz darauf, bei der Schilderung der Suche nach seiner Person, angegeben, die Taliban hätten ein paar Male einen Brief geschickt, als er im Krankenhaus gewesen sei. Ferner habe er bei der Anhörung zunächst vorgetragen, der Mullah habe einen Brief von den Taliban erhalten, in welchem dieser aufgefordert worden sei, den Beschwerdeführer den Taliban auszuliefern. Später habe er dagegen angegeben, sein Onkel habe ihm berichtet, dass die Taliban zweimal einen Brief in der Moschee für den Beschwerdeführer abgegeben habe. Es wäre zu erwarten gewesen, dass sich der Beschwerdeführer bezüglich der Anzahl der angeblichen Drohbriefe genauer erkundigt und diesbezüglich widerspruchsfreie Angaben hätte machen können.

E. 5.1.2

Die Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Vorbringen würden dadurch bestärkt, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen sei, die vorgebrachte, gezielte Verfolgung durch die Taliban nachvollziehbar und substantiiert darzulegen. Er habe einerseits angegeben, die Taliban hätten wegen der Tätigkeit seines Bruders die Familie und deren Haus angegriffen, um von der Familie die gleiche Anzahl Personen zu töten, die auf

E-6278/2020 Seite 16 Seiten der Taliban getötet worden seien. Bei einem ersten Angriff seien seine Mutter, eine Schwester und ein Bruder getötet worden. Er selbst sowie eine weitere Schwester seien dabei schwer verletzt worden. Die Taliban hätten ihn persönlich nach dem ersten Angriff gesucht, weil er überlebt habe, aber sie hätten noch eine weitere Person aus seiner Familie töten müssen. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Taliban sich beim ersten Angriff nicht versichert hätten, dass die ganze Familie und somit auch der Beschwerdeführer getötet worden sei, hätten sie tatsächlich gezielt die Familie treffen und genau gleich viele Personen töten wollen, wie auf ihrer Seite umgebracht worden seien. Der Beschwerdeführer habe eine gezielte Verfolgung seiner Person nicht plausibel erklären können. Es sei auch nicht nachvollziehbar, weshalb die Taliban zwar den Bruder, die

Mutter und eine Schwester getötet hätten, nach der Rückkehr aus dem Krankenhaus jedoch nur noch den Beschwerdeführer persönlich verfolgt und seinen Schwestern, die ebenfalls anwesend gewesen seien, nichts angetan hätten. Der Beschwerdeführer habe zwar dazu erklärt, die Taliban würden Frauen nichts antun; dies stehe jedoch im Widerspruch zum geltend gemachten ersten Angriff auf die ganze Familie. Schliesslich sei auch das geschilderte Vorgehen der Taliban nicht nachvollziehbar. Hätten die Taliban ihn persönlich tatsächlich unbedingt töten wollen, sei nicht plausibel, dass diese nach der Heimkehr des Beschwerdeführers aus dem Krankenhaus bewaffnet vor dem Haus der Familie erschienen seien und dann zuerst an die Türe geklopft hätten. Dadurch hätten sie dem Beschwerdeführer die Gelegenheit zur Flucht gegeben. Wenn die Taliban tatsächlich an ihm ein Interesse gehabt hätten, wären diese mutmasslich anders vorgegangen.

E. 5.1.3

Die eingereichten Beweismittel würden nichts an der Gesamteinschätzung ändern. Die Zeugnisse und Fotos des Bruders aus der Armee würden in keiner Weise belegen, dass der Beschwerdeführer selbst persönlich in Gefahr gewesen sei. Auch eine gezielte Verfolgung des Bruders könne mit diesen Unterlagen nicht dargelegt werden, selbst wenn davon auszugehen sei, dass dieser bei der Armee gearbeitet habe.

E. 5.1.4

Zu den geltend gemachten Problemen mit den Onkeln vs. sei festzuhalten, dass der Beschwerdeführer diese Vorbringen bei der Erstbefragung nicht als Asylgrund genannt, sondern lediglich im Zusammenhang mit der Schilderung seiner Arbeit in der Landwirtschaft erwähnt habe. Zudem würden sich aus diesen Vorbringen keine Anhaltspunkte auf eine asylbeachtlich motivierte Verfolgung ergeben. Die geschilderten Probleme seien vielmehr auf finanzielle Gründe respektive auf einen Erbstreit zurückzuführen.

E-6278/2020 Seite 17

E. 5.1.5

Schliesslich gründe die vom Beschwerdeführer geschilderte unsichere Lage in seiner Heimatregion auf die andauernde Bürgerkriegssituation und den allgemeinen Lebensbedingungen in Afghanistan, welche grosse Teile der Bevölkerung in ähnlicher Weise treffen würden. Es seien keine Hinweise auf eine persönliche, auf eine in Art. 3 AsylG erwähnte Eigenschaft basierende, konkrete und gezielte Gefährdung gegeben. Es bestehe auch kein begründeter Anlass zur Annahme, dass der Beschwerdeführer in Zukunft eine entsprechende Verfolgung zu befürchten hätte.

E. 5.2.1

Der Beschwerdeführer entgegnete in seiner Rechtsmitteleingabe, er sei direkt nach seiner Ankunft in der Schweiz aufgrund seiner Verletzungen und Entzündungen im Nachgang des Angriffs der Taliban ins Krankenhaus eingewiesen worden, wo er vom 29. Mai bis 18. Juni 2020 und vom 21. bis 25. Juni 2020 stationär behandelt und operiert worden sei. Er sei damals noch sehr schwach gewesen und habe während der Befragung starke Kopfschmerzen gehabt. Er habe auch bei der Erstbefragung darauf hingewiesen, dass es für ihn schwierig sei, über diese Umstände zu sprechen. Bereits während des Aufenthaltes in der Klinik für Orthopädie, (...) und Unfallchirurgie im (...)spital sei unter anderem eine PTBS diagnostiziert worden, was auch bei den späteren beiden, vom 11. bis 13. August

2020 und vom 10. September bis 3. November 2020 dauernden, Klinikaufenthalten in der PUK bestätigt worden sei. Im Zeitpunkt seiner Anhörung sei er bereits seit mehreren Wochen stationär in der PUK in Behandlung ge- standen. Er habe trotzdem an der Anhörung teilnehmen können und sei schliesslich elf Tage danach aus der Klinik entlassen worden. Er habe zu Beginn seiner Anhörung darauf hingewiesen, dass er Medikamente «für die Nerven» erhalten und er die Vorfälle wie in einem Film ständig vor Au- gen gehabt habe. Später habe er angegeben, dass er bereits zwei Tablet- ten eingenommen habe, es ihm aber psychisch nicht gut gehe. Diese schlechte psychische Verfassung im Zeitpunkt der Anhörung müsse bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit mitberücksichtigt werden. Er habe bereits im Rahmen der Entscheidbesprechung darauf hingewiesen, dass er da- mals in der PUK vor der Anhörung vier Medikamente und zwei Pillen ein- genommen habe und ein bisschen «benebelt» gewesen sei.

E. 5.2.2

Es treffe zu, dass er in der Erstbefragung angegeben habe, dass sich der Vorfall mit den Taliban nach seiner Spitalentlassung tagsüber ereignet habe. Nachdem er aus dem Spital entlassen worden sei, seien tagsüber viele Personen zu Besuch gekommen, was in Afghanistan üblich sei. Die Taliban seien jedoch spätabends zwischen 23.30 Uhr und Mitternacht

E-6278/2020 Seite 18 gekommen, wie er in der Anhörung angegeben habe. Daraufhin sei er über das Dach zu den Nachbarn geflüchtet. Diese hätten ihn zur Weiterreise aufgefordert, um nicht selbst Probleme zu bekommen. Daraufhin sei er durch die Felder in den Wald geflohen, habe dort bis frühmorgens ausge- harret und danach eines der ersten Fahrzeuge aus O. _____ angehalten, als die Mullahs zum Morgengebet gerufen hätten. Er sei bei der Erstbefra- gung angehalten worden, summarisch seine Fluchtgründe darzutun, und sei dann bei der Rückübersetzung allenfalls nicht so konzentriert gewesen, weil es ihm damals psychisch schlechter gegangen sei.

E. 5.2.3

Im Rahmen der freien Rede habe er angegeben, dass sein Bruder an einem Freitag ferienhalber nach Hause zurückgekehrt sei. Am nächsten Abend sei der Distriktort der Taliban durch die Regierungssoldaten ange- griffen worden. Es treffe zu, dass er später ausgeführt habe, der Angriff der Regierung auf die Taliban sei am selben Abend wie die Rückkehr des Bru- ders erfolgt. Weil sein Bruder in der Nacht vom Donnerstag auf den Freitag nach Hause gekommen und die Taliban am Freitag angegriffen worden seien, habe der Beschwerdeführer den Angriff einmal mit «am selben Abend» und einmal «am nächsten Abend» zeitlich angeordnet. Es treffe auch zu, dass er einmal von einem Drohbrief der Taliban, und danach von zweien berichtet habe; er habe auch einmal von mehreren, ansonsten von zwei Besuchen der Taliban gesprochen. Er wisse nicht genau, ob die Tali- ban einen oder zwei Drohbriefe geschrieben hätten, denn er habe diese selbst nicht gesehen, sondern nur diesbezügliche Informationen von sei- nem Onkel erhalten, nachdem er aus dem Krankenhaus entlassen worden sei. Er wisse nicht, ob die Taliban beim zweiten Besuch in der Moschee auch einen Drohbrief abgegeben hätten. Es könne auch sein, dass die Be- grifflichkeiten für Drohung beziehungsweise Drohbrief ungenau übersetzt worden seien.

E. 5.2.4

Der Angriff der Taliban auf das Haus sei gezielt gegen den Bruder und den Beschwerdeführer gerichtet gewesen. Der Umstand, dass die Mutter und eine Schwester dabei getötet worden seien, liege daran, dass die Frauen von Schüssen und Splittern getroffen worden seien oder das Zimmer eingestürzt sei und nicht weil die Taliban es auf ihre Personen abgesehen hätten. Die Taliban hätten den Tod der Frauen lediglich in Kauf genommen, sie aber nicht gezielt verfolgt und getötet. Nach dem ersten Angriff hätten es die Taliban nur noch auf den Beschwerdeführer als einzig verbliebenes männliches Familienmitglied abgesehen.

E-6278/2020 Seite 19

E. 5.2.5

Der nächtliche Angriff der Taliban sei mit Handgranaten und Schusswaffen verübt worden. Es sei nicht bekannt, ob die Taliban ins Haus eindringen seien und überprüft hätten, ob jemand noch lebe. Da die Getöteten in einer Blutlache zurückgelassen worden seien, könne es durchaus sein, dass die Taliban vom Tod aller Hausbewohner ausgegangen seien. Gemäss Rechtsprechung könne ein angeblich unlogisches oder inkohärentes Verhalten des Verfolgers nicht dem Beschwerdeführer angelastet werden, weshalb das diesbezügliche Argument nicht stichhaltig sei. Das selbe gelte auch für den Vorhalt, wonach die Taliban den Beschwerdeführer nach seiner Entlassung aus dem Krankenhaus aufgesucht hätten, aber zunächst an die Tür geklopft hätten. Er habe sich zum fraglichen Zeitpunkt bereits im Haus seines Nachbarn aufgehalten. Da die Taliban es lediglich auf ihn abgesehen hätten, sei nachvollziehbar, dass sie nicht das ganze Haus angegriffen hätten.

E. 5.2.6

Er habe seine Fluchtgründe detailliert und mit zahlreichen Realkennzeichen versehen geschildert, habe die Vorfälle zeitlich und örtlich einbetten und miteinander verknüpfen können; er habe auch auf der Zeitachse hin- und herspringen können. Er habe Interaktionen geschildert, diese teilweise in direkter Rede wiedergegeben und auch nebensächliche Punkte vorgetragen. In den Befragungen habe er auch Emotionen gezeigt. Die eingereichten Beweismittel zum Bruder (Zeugnisse der afghanischen Armee und Fotos) würden seine Vorbringen stützen. Sie würden einen wichtigen Aspekt seiner Geschichte, die Tätigkeit seines Bruders bei den «Special Forces», belegen. Seine eigenen körperlichen Verletzungen und deren Ursache seien mit Arztberichten belegt.

E. 5.3

In der Vernehmlassung führte das SEM ergänzend aus, mit dem nachgereichten Austrittsbericht der PUK B. _____ vom 22. Dezember 2020 könne grundsätzlich nicht die Ursache einer geltend gemachten psychischen Krankheit bewiesen werden. Aufgrund einer fachärztlichen Feststellung einer PTBS könne einzig glaubhaft gemacht werden, dass die betroffene Person traumatisierende Erlebnisse erlebt haben müsse. Dies werde vom SEM vorliegend auch nicht in Frage gestellt. Die Gründe für die vorliegende PTBS und die weiteren Verletzungen des Beschwerdeführers könnten jedoch mit den ärztlichen Diagnosen nicht belegt werden. Der Beschwerdeführer sei bei der Anhörung vom 23. Oktober 2020 im Bei-sein seiner Rechtsvertretung in der Lage gewesen, seine Verfolgungssituation nachvollziehbar zu schildern, die gestellten Fragen und Vorhalte verständlich und auf den Kontext bezogen zu beantworten. Aus den Akten sei

E-6278/2020 Seite 20 auch abzuleiten, dass er die Bedeutung und die Tragweite des Asylverfahrens sehr wohl habe erfassen können. Unter Berücksichtigung der gesamten Aktenlage könne geschlossen werden, dass er sich im Zeitpunkt der Befragungen nicht in einem Zustand befunden habe, welcher seine Urteils- und Handlungsfähigkeit oder die Verwertbarkeit der Protokolle bei der materiellen Beurteilung seiner Vorbringen in Frage stellen könnte. Die Anmerkung in der Beschwerde, wonach es dem Beschwerdeführer gelungen sei, die Verfolgung nachvollziehbar und voller Realkennzeichen zu schildern und er sich gleichzeitig aufgrund des genannten PUK-Austrittsberichts ein eingeschränktes Aussageverhalten zuschreibe, sei nicht plausibel.

E. 5.4

In seiner Replik trug der Beschwerdeführer vor, er habe in seiner Beschwerdeschrift nicht seine Urteils- und Handlungsfähigkeit oder die Verwertbarkeit der Befragungsprotokolle insgesamt in Frage gestellt, sondern dargelegt, in welchem gesundheitlichen Zustand er sich bei den jeweiligen Befragungen befunden habe. Im Zeitpunkt der Anhörung sei er stationär in der PUK in Behandlung gestanden. Dieser Umstand und die diagnostizierte PTBS müssten bei der Würdigung seiner Aussagen mitberücksichtigt werden. Bei einer Gesamtbetrachtung ergebe sich unter Berücksichtigung sämtlicher Indizien, wie auch seiner Verletzungen, ein kohärentes Gesamtbild, welches für seine Darstellung spreche. Die bei der Ankunft in die Schweiz festgestellten Verletzungen und die nachfolgenden stationären Spitalaufenthalte und durchgeführten Operationen würden zu den geschilderten Vorfällen passen. Es sei widersprüchlich, wenn das SEM in der Vernehmung festhalte, der Beschwerdeführer habe seine Verfolgungssituation nachvollziehbar geschildert und gleichzeitig im Asylentscheid festgehalten habe, dass es ihm nicht gelungen sei, die vorgebrachte, gezielte Verfolgung durch die Taliban nachvollziehbar und substantiiert darzulegen.

E. 6

Der Beschwerdeführer rügt in seiner Rechtsmitteleingabe und der Replik, das SEM habe seinen Gesundheitszustand, insbesondere die mit Arztberichten attestierte PTBS anlässlich der Erstbefragung und der Anhörung nicht hinreichend respektiv nicht korrekt berücksichtigt und gewürdigt. Beim Beschwerdeführer bestünden namentlich eine Einschränkung des Erzählvermögens und Erinnerungslücken.

Auf diese Rügen ist vorweg einzugehen.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer wurde zweimal befragt: Es fand eine summarische Erstbefragung als UMA sowie eine einlässliche Anhörung zu den

E-6278/2020 Seite 21 Asylgründen statt. Beide Anhörungen fanden in Anwesenheit seiner Rechtsvertreterin (respektive Vertrauensperson) statt (vgl. Akte 12, erste Seite sowie Akte 39, S. 1). Er wurde bereits in der Erstbefragung aufgefordert, kurz und summarisch seine Asylgründe anzugeben. Er wurde ferner zu seinen persönlichen und familiären Verhältnissen, seinem Reiseweg sowie seinem Gesundheitszustand befragt und seine diesbezüglichen Antworten wurden korrekt protokolliert (vgl. A12 Ziffern 1.06, 1.17, 2.02, 3.01, 5.01, 5.02, 7.01 und 8.02). Dabei wurden seine angegebenen psychischen und physischen Gesundheitsprobleme festgehalten. Auch in der Anhörung vom 23. Oktober 2020 wurde der Beschwerdeführer gefragt, wie es ihm gehe, worauf er angab «Mir geht es

gut. Ich bin in einem guten Zustand» (vgl. Akte 39, Frage 4). Er wurde einleitend zum medizinischen Sachverhalt befragt (vgl. Fragen 5 bis 7). Anschliessend wurden ihm konkrete Fragen zu seinen bisherigen Arbeitstätigkeiten und familiären Beziehungen (Fragen 8 bis 32) gestellt. Zu Frage 36 gab er zu Protokoll, er habe im Spital bereits zwei Tabletten eingenommen. Es gehe ihm «psychisch nicht so gut», wenn er an den Vorfall und seine Eltern denke. Ab Frage 39 wurde ihm Gelegenheit eingeräumt, seine Asylgründe darzulegen; zunächst im Rahmen eines freien Berichts (vgl. Antwort 39) und anschliessend in Form von konkreten Fragen und Nachfragen. Der Rechtsvertretung wurde ebenfalls Gelegenheit eingeräumt, ergänzende Fragen zu stellen, was auch in Anspruch genommen wurde. Die entsprechenden Antworten fanden auch Eingang ins Protokoll (vgl. Akte 39, Fragen 34 bis 36, 53 ff., 62 und 63). Am Schluss der eigentlichen Befragung wurde der Rechtsvertretung nochmals Gelegenheit eingeräumt, weitere Fragen zu stellen und noch nicht angesprochene Themenbereiche anzuführen. Hierzu wurde zu Protokoll gegeben, es seien alle Themen angesprochen worden; im Rahmen der Glaubhaftigkeitsprüfung könnten allenfalls noch die Umstände der Flucht aus dem Haus vertieft befragt werden (vgl. S. 13).

E. 6.2

Wie in E. 2.1 oben bereits festgestellt, sind den Akten keine Anhaltspunkte zu entnehmen, die zu Zweifeln an der generellen Urteilsfähigkeit des Beschwerdeführers in Bezug auf das Einreichen des Asylgesuches, das Vortragen seiner Asylvorbringen oder die Erhebung der Beschwerde Anlass geben würden.

E. 6.3

Dem Beschwerdeführer wurde auch unter Mitberücksichtigung seines jungen Alters im gebotenen Umfang Gelegenheit gegeben, seine Asylgründe vollständig darzulegen. Er wurde mehrmals aufgefordert, das Geschilderte näher zu präzisieren und es wurden auch einige Rückfragen zur

E-6278/2020 Seite 22 Präzisierung sowie Verständnisfragen gestellt (vgl. Akte 12, Ziffer, 1.17.04, 2.02, 3.01, 5.01, 5.02, 7.01 und 8.02 sowie Akte 39, Fragen 41-43 ff., 55). Der Befragungsstil gibt zu keinen Beanstandungen Anlass. Es wurde auch auf die psychische Verfassung des Beschwerdeführers explizit eingegangen und diese berücksichtigt (vgl. Akte 39, Fragen 4-7 und 36). Er wurde ferner in altersgerechter Weise aufgefordert, seine subjektive Wahrnehmung und Gedanken zur Ursache der Verfolgung durch die Taliban und insbesondere zu deren Angriff auf das Haus seiner Familie zu schildern (Akte 39, Fragen 41, 44, 45, 47, 49 und 57). Auf die Frage, ob er weitere Asylvorbringen oder Gründe habe, weshalb er nicht in den Heimatstaat zurückkehren könne (vgl. Akte 39, Frage 65), machte er keine weiteren, bisher nicht vorgetragenen Asylgründe geltend. Er hat mit seiner handschriftlichen Unterzeichnung des Anhörungsprotokolls explizit bestätigt, dass das Protokoll seine Angaben korrekt und vollständig wiedergibt. Darauf muss er sich behaften lassen. Auch die anwesende Rechtsvertretung hat explizit festgehalten, es seien alle Themen angesprochen worden. Sie hat das Anhörungsprotokoll mitunterzeichnet und dabei keinerlei Einwendungen angebracht. (A39, S. 13 und 14).

E. 6.4

Es besteht kein begründeter Anlass für die Annahme, dass die Asylgründe des Beschwerdeführers in der rund viereinhalb Stunden dauernden Anhörung (inklusive Pausen und Rückübersetzung) nicht vollständig erhoben worden wären. Es sind weder

Erinnerungslücken noch Einschränkungen beim Erzählvermögen erkennbar. Das SEM nahm im Weiteren sämtliche eingereichten Arztberichte und sonstige Beweismittel zu den Akten und verwies auf diese im Sachverhalt des Asylentscheides (vgl. Ziffer I/8 und 9). Die Beweismittel betreffend seinen Bruder würdigte das SEM im Rahmen der Erwägungen (Ziffer II/2, S. 7 oben).

E. 6.5

Es bestehen nach dem Gesagten keine Hinweise dafür, dass aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen des Beschwerdeführers bei der Würdigung des Asylgesuches nicht oder nur unter gewissen Vorbehalten auf die protokollierten Angaben abgestellt werden kann. Die Vorinstanz hat somit anlässlich der Anhörung weder den Untersuchungsgrundsatz noch das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt.

E. 6.6

Die formellen Einwände erweisen sich nach dem Gesagten als unbegründet. Damit besteht kein Anlass, die Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben.

E-6278/2020 Seite 23 Auf die rechtliche Prüfung der Asylvorbringen ist in den nachstehenden Erwägungen weiter einzugehen.

E. 7.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 7.2

Erstrecken sich Verfolgungsmassnahmen neben der primär betroffenen Person auch auf Familienangehörige und Verwandte, liegt eine Reflexverfolgung vor. Diese ist flüchtlingsrechtlich relevant, wenn die von der Reflexverfolgung betroffene Person ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG ausgesetzt ist oder sie die Zufügung solcher Nachteile mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründet befürchten muss (zum Begriff der Reflexverfolgung vgl. BVGE 2007/19 E. 3.3 m.w.H.). Die erlittene Verfolgung beziehungsweise die begründete Furcht vor zukünftiger (Reflex-)Verfolgung muss ferner sachlich und zeitlich kausal für die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat und grundsätzlich auch im Zeitpunkt des Asylentscheides noch aktuell sein.

E. 7.3

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 8.1.1

Der Beschwerdeführer hat vorgetragen, mehrmals Opfer von Angriffen seitens der Taliban geworden zu sein. Bei einem ersten Angriff im Herbst 2018 habe er seine Mutter, einen Bruder und eine Schwester verloren. Er selbst sei dabei schwer verletzt worden und habe sich längere Zeit in Spitalbehandlung begeben müssen. Nach seiner Spitalentlassung einige

E-6278/2020 Seite 24 Monate später seien die Taliban nochmals zum Haus seiner Familie gekommen und hätten nach ihm gesucht. Der Beschwerdeführer beruft sich somit auf eine Reflexverfolgung aufgrund der Tätigkeit seines Bruders E. _____ für die afghanische Armee respektive bei den «Special Forces» sowie der Tätigkeit seines Vaters als Koch für die Regierung.

E. 8.1.2

Die erheblichen körperlichen Verletzungen des Beschwerdeführers wurden in mehreren Arztberichten attestiert. Das Gericht zweifelt nicht daran, dass der Beschwerdeführer bei gewalttätigen Übergriffen schwer verletzt worden ist und mehrere Familienmitglieder bei diesen Angriffen verloren hat. Es gibt auch keine begründeten Zweifel an den fachärztlich diagnostizierten psychischen Problemen, insbesondere der PTBS.

E. 8.1.3

Im Nachfolgenden ist der Frage nachzugehen, ob mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass die vom Beschwerdeführer erlittenen Verletzungen und der Verlust von Familienangehörigen einen asylbeachtlichen Hintergrund aufweisen, d.h. ob sie auf ein in E. 7.1 aufgeführtes flüchtlingsrelevantes Motiv zurückzuführen sind.

E. 8.2

Die Erwägungen der vorinstanzlichen Verfügung, wonach es dem Beschwerdeführer insgesamt nicht gelingt, die vorgetragene, gezielte Verfolgung durch die Taliban als überwiegend wahrscheinlich darzutun, sind zu bestätigen. Dabei fallen insbesondere die vom SEM bereits festgestellten, teilweise mit Unstimmigkeiten behafteten Schilderungen innerhalb der Kernvorbringen des Beschwerdeführers auf.

E. 8.2.1

So enthalten die Schilderungen des Beschwerdeführers zum ersten Vorfall mit den Taliban bereits Widersprüche. Er trug bei der Anhörung zunächst vor, der Distrikt der Taliban sei am Tag nach der Heimkehr seines Bruders von den Regierungstruppen angegriffen worden (vgl. Akte 39, Antwort 39, S. 7 oben). Demgegenüber trug er in Antwort 40 derselben Anhörung vor, der Taliban-Distrikt sei noch am selben Abend, als sein Bruder nach Hause gekommen sei, attackiert worden. Aufgrund dieses Widerspruchs kommen bereits erste Zweifel an den konkreten Hintergründen des ersten Angriffs der Taliban auf, welcher als Folge der Offensive der staatlichen Behörden auf den Taliban-Distrikt stattgefunden haben soll.

E. 8.2.2

Hinzu kommt, dass die Schilderungen zum zweiten Besuch der Taliban in zeitlicher Hinsicht nicht kongruent ausgefallen sind. Bei der Erstbefragung trug der Beschwerdeführer vor, die Taliban seien nach seiner Entlassung aus dem Spital «tagsüber» gekommen und hätten das Haus seiner

E-6278/2020 Seite 25 Familie umstellt, wobei er selbst bei Freunden Zuflucht gefunden habe (vgl. Akte 12, Ziffer 7.01, S. 9). Bei der Anhörung trug er demgegenüber vor, die Taliban seien spätabends, zwischen 23.30 Uhr und Mitternacht gekommen (vgl. Akte 39, Antworten 39, S. 7 unten).

E. 8.2.3

Zudem schilderte er die Dauer seines Aufenthaltes bei den Freunden respektive Nachbarn, zu welchen er über das Hausdach geflohen sei, die vergierend. In der Erstbefragung gab er dazu an, er sei von dort «am nächsten Tag» geflüchtet (vgl. Akte 12, Ziff. 7.01). In der Anhörung schilderte er die Dauer seines Aufenthaltes bei diesen Freunden/Nachbarn mit «nur ein paar Minuten» (vgl. Akte 39, Antworten 39, S. 8 oben).

E. 8.2.4

Auf diese Widersprüche innerhalb seines Sachvortrages angesprochen, gelang es dem Beschwerdeführer nicht, sie auszuräumen (vgl. Akte 39, Antwort 60). Seine Erklärungen müssen als unbehelflicher Versuch, seine Angaben im Nachhinein miteinander in Übereinstimmung zu bringen, gewertet werden.

E. 8.2.5

Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, scheint es auch nicht nachvollziehbar, dass es den Taliban nicht gelungen sein soll, dem Beschwerdeführer habhaft zu werden, wenn sie ihn tatsächlich nach seiner Spitalentlassung gezielt hätten töten wollen. Es ist nicht plausibel, dass sie beim Vorsprechen beim Haus der Familie zunächst an der Tür geklopft haben sollen. Hätten sie ihn im Sinne eines Racheaktes persönlich und gezielt im Visier gehabt, hätten sie ihm kaum die Möglichkeit gegeben, aus dem Haus zu den Nachbarn zu fliehen.

E. 8.2.6

Ferner sind die Ausführungen der Vorinstanz zu den widersprüchlichen Angaben des Beschwerdeführers betreffend die angeblich erhaltenen Drohbriefe der Taliban zu bestätigen. In der Erstbefragung trug er zunächst vor, die Taliban hätten während seines Spitalaufenthaltes einen Drohbrief geschickt (vgl. Akte 12, Ziffer 7.01, S. 9 Mitte). Etwas später gab er zu Protokoll, die Taliban hätten während seines Spitalaufenthaltes «ein paar Mal einen Brief geschickt» (vgl. S. 9 unten). Seinen Schilderungen bei der Anhörung zufolge soll er einen respektive zwei Drohbriefe erhalten haben (vgl. Akte 39, Antworten 39 [Seite 7 Mitte] und 47). Gemäss den Ausführungen in der Beschwerde beruhen seine vorgetragene Drohungen seitens der Taliban zudem lediglich auf Hörensagen und Mutmassungen; er habe die Informationen über die Drohbriefe von seinem Onkel bekommen; die Drohbriefe selbst habe er nie persönlich gesehen (vgl. Beschwerdeschrift, S. 8 und 9 oben). Auch unter Mitberücksichtigung seines damals

E-6278/2020 Seite 26 jugendlichen Alters und der geltend gemachten gesundheitlichen Schwierigkeiten wäre angesichts der geringen Anzahl der in Frage stehenden Drohbriefe vom Beschwerdeführer zu erwarten gewesen, dass er sich bezüglich ihrer Anzahl genauer erkundigt und im Rahmen der beiden Anhörungen übereinstimmende Angaben gemacht hätte.

E. 8.2.7

Zur Vielzahl der im vorinstanzlichen Verfahren eingegangenen Arztberichte und dem auf Beschwerdestufe nachgereichten Austrittsbericht der PUK ist das Folgende festzuhalten: In

den eingereichten Arztberichten wird zwar festgehalten, dass der Beschwerdeführer in seiner Kindheit traumatische Erfahrungen gemacht hat; es werden auch Schussverletzungen, die er in Afghanistan erlitten hat, aufgeführt. Das SEM weist in der Vernehmlassung vom 4. Februar 2021 zu Recht darauf hin, dass mit einem ärztlichen Zeugnis oder Bericht nicht die Ursache einer geltend gemachten psychischen Krankheit bewiesen werden kann. Aufgrund einer fachärztlichen Feststellung einer PTBS könne einzig glaubhaft gemacht werden, dass die betreffende Person traumatisierende Ereignisse erlebt haben müsse. Das Gericht schiesst sich dieser Einschätzung an. Weder das SEM noch das Gericht ziehen die in den Arztberichten diagnostizierten Traumatisierung in der Kindheit und seine körperlich erlittenen Verletzungen in Zweifel. Die Ursachen und Hintergründe für die attestierte PTBS und die weiteren körperlichen Verletzungen des Beschwerdeführers können jedoch mit den ärztlichen Diagnosen nicht attestiert werden. Insbesondere sind die Berichte nicht geeignet, mit einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit darzutun, dass die PTBS und die körperlichen Befunde auf einen flüchtlingsrelevanten Hintergrund zurückzuführen sind.

E. 8.2.8

Die Angaben zu den konkreten Tätigkeiten seines Bruders E. _____, welcher zunächst beim afghanischen Militär und später bei den «Special Forces» für die Amerikaner tätig gewesen sei, werden als solche nicht bestritten. Dasselbe gilt auch für das Vorbringen, der Vater des Beschwerdeführers sei als Koch für die afghanische Regierung tätig gewesen. Die Schilderungen des Beschwerdeführers sind jedoch zu unsubstantiiert, als dass alleine aus der Tätigkeit des Bruders – oder des Vaters – eine gegen den Beschwerdeführer persönlich gerichtete asylbeachtliche Verfolgungssituation abgeleitet werden könnte. Alleine die nachgereichten Zeugnisse des Bruders und die Fotoaufnahmen, in welchen dieser in einem militärischen Kontext (mit weiteren Soldaten und in militärischer Uniform) abgebildet wird, sind nicht geeignet, die vom Beschwerdeführer behauptete erlittene asylbeachtliche Verfolgung oder eine Furcht vor entsprechenden Nachteilen hinreichend darzutun.

E. 8.3

Aufgrund der festgestellten Unstimmigkeiten und der fehlenden Substantiiertheit der Vorbringen kann nicht mit der notwendigen überwiegenden Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass sich die geltend gemachten Besuche und Übergriffe der Taliban wie vom Beschwerdeführer geschildert zugetragen haben. In der Rechtsmitteleingabe wird nichts vorgetragen, was die zutreffende vorinstanzliche Einschätzung des Sachverhaltsvortrags in einem anderen Licht betrachten liesse.

E. 8.4

Nach dem Gesagten vermögen die Vorbringen des Beschwerdeführers die Anforderungen an die Glaubhaftmachung im Sinne von Art. 7 AsylG nicht zu erfüllen. Bei dieser Sachlage kann auf eine eingehende Prüfung von deren Asylrelevanz verzichtet werden. Der Vollständigkeit halber ist in dessen Folgendes festzuhalten:

E. 8.5.1

Gemäss langjähriger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts lassen sich bei der Beurteilung der Sicherheitslage in Afghanistan Gruppen von Personen definieren, die aufgrund ihrer Exponiertheit einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt sind. Dazu

gehören unter anderem Personen, welche der afghanischen Regierung oder der internationalen Gemeinschaft inklusive den internationalen Militärkräften nahestehen oder als Unterstützer derselben wahrgenommen werden sowie westlich orientierte oder der afghanischen Gesellschaft aus anderen Gründen nicht entsprechende Personen (vgl. hierzu Referenzurteil des BVGer D-5800/2016 vom 13. Oktober 2017 sowie statt vieler Urteil des BVGer D-3571/2022 vom 29. März 2023 E. 7.2 m.w.H.). Demgemäss betrachten die Taliban Angehörige der afghanischen Sicherheitskräfte als Feinde ihrer Sache, weshalb ihnen Nachteile angedroht werden, welche bisweilen auch vollzogen werden. Indessen handelt es sich dabei um Personen, welche sich in besonderer Weise exponiert haben, so dass sie den Taliban aufgefallen sind (vgl. Urteil des BVGer D-6581/2018 vom 27. Februar 2019 E. 5.3.1). Zwar kann die aktuelle Lage in Afghanistan nicht abschliessend beurteilt werden, sie hat sich jedoch nach der Machtergreifung der Taliban im August 2021 zweifellos noch akzentuiert, weshalb diese Rechtsprechung weiterhin Gültigkeit hat (vgl. Urteil BVGer E-1673/2023 vom 1. März 2024 E. 6.5.1 m.w.H.).

E-6278/2020 Seite 28

E. 8.5.2

Das Bundesverwaltungsgericht geht in seiner Rechtsprechung davon aus, dass die familiäre Zugehörigkeit zu einer Person, welche einem erhöhten Verfolgungsrisiko im Sinne der obenstehenden Erwägungen ausgesetzt ist, zu einer Reflexverfolgung führen kann (vgl. Urteile des BVGer D-3571/2022, a.a.O., E. 7.3, m.w.H.). Dies gilt insbesondere in Bezug auf (ehemalige) Angehörige der Polizei und der Sicherheitskräfte, Regierungsbeamte oder der Regierung nahestehende Personen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH]: Afghanistan: Verfolgung von Familienangehörigen durch die Taliban, S. 9 und 10 sowie Human Rights Watch [HRW], "No Forgiveness for People Like You": Executions and Enforced Disappearances in Afghanistan under the Taliban, 30. November 2021, [<https://www.hrw.org/report/2021/11/30/no-forgiveness-people-you/executions-and-enforced-disappearances-afghanistan>], letztmals abgerufen am 10.04.2025]). Eine Einschätzung hat jedoch im jeweiligen Einzelfall zu erfolgen.

E. 8.6.1

Aufgrund der eingereichten Beweismittel kann davon ausgegangen werden, dass einer der Brüder des Beschwerdeführers für das afghanische Militär Dienst geleistet und als Mitglied der «Special Forces» für die amerikanischen Truppen in Afghanistan tätig war.

E. 8.6.2

Aus den Akten und den substanzarmen Angaben des Beschwerdeführers gehen jedoch keine Hinweise vor, dass der Bruder innerhalb der afghanischen Armee oder als Mitglied der «Special Forces» – oder der Vater als Koch für die Regierung – eine besonders brisante Funktion ausgeübt hätte und deshalb explizit ins Visier der Taliban geraten wäre. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Bruder oder der Vater sich im Sinne der Rechtsprechung exponiert und in den Augen der Taliban in oppositioneller Weise betätigt hätten. Es bestehen keine konkreten Hinweise dafür, dass die weiteren Familienmitglieder oder der Beschwerdeführer selbst gezielt ins Visier der Taliban geraten sind. Darüber hinaus hat sich – bei Wahrunterstellung – der geltend gemachte Angriff durch die Taliban vor rund sieben Jahren ereignet, womit nicht mehr davon auszugehen ist, dass in diesem Zusammenhang nach wie vor eine Gefahr besteht. Der Beschwerdeführer hat denn auch während des seit dem Jahr 2020 hängigen Beschwerdeverfahrens nicht geltend gemacht,

dass seine in Afghanistan verbliebenen Familienangehörigen seinetwegen behelligt worden wären, was ebenfalls gegen das Vorliegen einer andauernden erheblichen und gezielten Verfolgung spricht.

E-6278/2020 Seite 29

E. 8.7

Zusammenfassend kommt das Gericht zum Schluss, dass es dem Beschwerdeführer weder gelungen ist, ein Risikoprofil noch eine begründete Furcht vor einer Reflexverfolgung darzulegen. Es liegen keine konkreten Indizien oder Anhaltspunkte dafür vor, dass sich eine Reflexverfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft verwirklichen könnte. Die Vorinstanz hat zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

E. 9

Abschliessend ist festzuhalten, dass sich aus den vorstehenden Erwägungen nicht etwa der Schluss ergibt, der Beschwerdeführer sei zum heutigen Zeitpunkt angesichts der Entwicklung in Afghanistan nicht gefährdet. Jedoch ist eine solche Gefährdungslage unter dem Aspekt von Art. 83 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20) einzuordnen, wonach der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein kann, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Der generellen Gefährdung aufgrund der aktuellen Situation in Afghanistan im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG wurde bereits durch die Vorinstanz mit der am 13. November 2020 erfolgten Anordnung der vorläufigen Aufnahme wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs Rechnung getragen.

E. 10.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 10.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung als solche (Dispositiv-Ziffer 3 der angefochtenen Verfügung) wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 10.3

Nachdem das SEM den Beschwerdeführer mit Verfügung vom

E. 10.4

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen. 11. 11.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem diesem mit Zwischenverfügung vom 23. Dezember 2020 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde und aktuell

nach wie vor von dessen prozessualer Bedürftigkeit auszugehen ist, ist auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten.

11.2 Mit Instruktionsverfügung vom 25. Februar 2021 wurde MLaw Daniela Candinas, Rechtsschutz für Asylsuchende Bundesasylzentrum Region B. _____, als amtliche Rechtsbeiständin beigeordnet. Ihr ist deshalb ein amtliches Honorar zu entrichten.

Bei amtlicher Vertretung geht das Bundesverwaltungsgericht in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 100.– bis Fr. 150.– für nichtanwaltliche Vertreterinnen und Vertreter aus (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE).

Mit der Replikeingabe vom 22. Februar 2021 wurde eine Kostennote eingereicht, in welcher insgesamt über 17 Stunden Arbeitsaufwand ausgewiesen werden. Dieser Aufwand erscheint im Vergleich mit ähnlich gelagerten Beschwerdeverfahren als überhöht. Insbesondere der angegebene Aufwand von 12 Stunden für die Verfassung der 14-seitigen Beschwerde ist auf 8 Stunden zu kürzen und der Aufwand für die Erstellung der Kostennote ist nicht zu entschädigen. Zusätzlicher Vertretungsaufwand ist seit der Erstellung nicht entstanden respektive nicht geltend gemacht worden. Unter Berücksichtigung der massgebenden Berechnungsfaktoren ist ein amtliches Honorar von insgesamt Fr. 2'100.– (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse auszurichten.

(Dispositiv nächste Seite)

E-6278/2020 Seite 31

E. 11.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem diesem mit Zwischenverfügung vom 23. Dezember 2020 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde und aktuell nach wie vor von dessen prozessualer Bedürftigkeit auszugehen ist, ist auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten.

E. 11.2

Mit Instruktionsverfügung vom 25. Februar 2021 wurde MLaw Daniela Candinas, Rechtsschutz für Asylsuchende Bundesasylzentrum Region B. _____, als amtliche Rechtsbeiständin beigeordnet. Ihr ist deshalb ein amtliches Honorar zu entrichten. Bei amtlicher Vertretung geht das Bundesverwaltungsgericht in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 100.– bis Fr. 150.– für nichtanwaltliche Vertreterinnen und Vertreter aus (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE). Mit der Replikeingabe vom 22. Februar 2021 wurde eine Kostennote eingereicht, in welcher insgesamt über 17 Stunden Arbeitsaufwand ausgewiesen werden. Dieser Aufwand erscheint im Vergleich mit ähnlich gelagerten Beschwerdeverfahren als überhöht. Insbesondere der angegebene Aufwand von 12 Stunden für die Verfassung der 14-seitigen Beschwerde ist auf 8 Stunden zu kürzen und der Aufwand für die Erstellung der Kostennote ist nicht zu entschädigen. Zusätzlicher Vertretungsaufwand ist seit der Erstellung nicht entstanden respektive nicht geltend gemacht worden. Unter Berücksichtigung der massgebenden Berechnungsfaktoren ist ein amtliches Honorar von insgesamt Fr. 2'100.– (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

E. 13

November 2020 wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in der Schweiz vorläufig aufgenommen hat, erübrigen sich praxisgemäss weitere Erwägungen zur Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Vollzugs der Wegweisung (vgl. BVGE 2011/7 E. 8; 2009/51 E. 5.4).

E-6278/2020 Seite 30

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.